

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegniz.

Nr. 51.

Liegniz, den 18. December

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

733. Bekanntmachung.

Die am 1. Januar 1887 fälligen Zinssscheine der Preußischen Staatschulden werden bei der Staatschulden-Tilgungscasse — W. Taubenstr. 29 hier selbst — bei der Reichsbankhauptcasse, sowie bei den früher zur Einlösung benannten Königlichen Cassen und Reichsbankfilialen von 24. d. M. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinssscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthab schnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefern den Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Aussendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Waarzahlung aber bei der Staatschulden-Tilgungscasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptcassem am 24. December und bei dem mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Cassen am 3. Januar beginnt.

Die Staatschulden-Tilgungscasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzen Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4 prozentiger und 3½ prozentiger Consols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatschuldbuch. Zweite Ausgabe“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 3. December 1886.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow.

734. Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verlosung von Schulverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriften Capitalbeträge vom 1. Juli 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Juli f. g. fällig werdenden Zinssscheine Reihe V Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatschulden-Tilgungscasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptcassem und in Frankfurt a. M. bei der Kreiscaße.

Zu diesem Zwecke können die Schulverschreibungen nebst Zinssscheinen und Zinssscheinanweisungen einer dieser Cassen schon vom 1. Juni f. J. ab eingereicht werden, welche jie der Staatschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinssscheine wird vom Capitale zurückgehalten.

Mit dem 1. Juli 1887 hört die Verzinsung der verlosten Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerk aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatschulden-Tilgungscasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. December 1886.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow.

735. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Im Curs-Bureau des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450 000) auf Grund der Generalstabsarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kreisstraßen und diejenigen nicht künstlich ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernung zwischen einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein.

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III, IV, IX und XIV fertiggestellt.

Es umfaßt:

- das Blatt III den nordöstlichen Theil von Mecklenburg und den nordwestlichen Theil von Pommern (von Rostock bis Colberg),
- das Blatt IV den nordöstlichen Theil von Pommern und den nordwestlichen Theil von Westpreußen (von Cöslin bis Elbing),
- das Blatt IX den größten Theil der Provinz Polen nebst Theilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder),
- das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Theils.

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und von 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mark für das unausgemalte, und 40 Mark für das ausgemalte Exemplar.

Die besonderen Kartenfelder, welche von einzelnen Gegenden wegen erheblicher Dichtigkeit der Verkehrsanstalten &c. in größerem Maßstabe angefertigt worden sind, werden den betreffenden Hauptblättern der Karte ohne Preiserhöhung beigegeben.

Berlin W., den 10. December 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

736. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 bzw. 22. März 1881 (G.-S. von 1875 S. 235 und von 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Mitgliedern des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode gewählt worden sind.

- 1) im Kreise Katowitz der Königliche Landrat Holz zu Katowitz an Stelle des verstorbenen Bergerath und Kreisdeputirten Mauve,

2) im Kreise Pleß der Königliche Landrat Schröter zu Pleß an Stelle des Freiherrn Leibeslebbers Joseph Mischa zu Kreuzdorf, Kreis Pleß.
Breslau, den 3. December 1886.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
von Seydelwitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

737. Der seitherige Kreisarzt Dr. Oscar Horn zu Niemtsch ist zum Kreis-Physicus des Kreises Löwenberg ernannt.

Liegnitz, den 8. December 1886.

Der Königliche Regierung-Präsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

738. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wird verfügt:

Das von dem Gr. Bezirksamt Mannheim unterm 3. d. M. mit Beschlag belegte Flugblatt des sozialdemokratischen Wahlcomités mit der Ueberschrift: „Mitarbeiter! Wähler!“ wird verboten.
Mannheim, den 5. December 1886.

Der Großherzoglich badische Landescommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Freiburg.

739. Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten Amtsgericht ist für seinen Bezirk die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister vom 1. Januar 1887 ab übertragen.

Die Eintragungen werden für das Geschäftsjahr 1887 in nachbenannten Blättern veröffentlicht:

- a. Deutscher Reichsanzeiger,
- b. Schlesische Zeitung,
- c. Boten aus dem Queisthale zu Friedeberg a./O.

Die das Beichen- und das Muster-Register betreffenden Bekanntmachungen erfolgen jedoch nur durch den Reichs- und Staatsanzeiger.

Friedeberg a./O., den 10. December 1886.

Königliches Amtsgericht.

740. Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im zweiten Absatz des § 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (G.-S. S. 43) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

- a. die 4 prozentigen Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 18. November 1871),
 - b. die 4 prozentigen dergleichen Obligationen II. Emission (Privilegium vom 7. August 1872),
 - c. die 4 prozentigen dergleichen Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 17. Juli 1872) und
 - d. die 4 prozentigen dergleichen Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 26. Juni 1876),
- soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Um-

tausch gegen $3\frac{1}{2}$ procentige Staatschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen, sowie der 4 prozentigen Stückzinsen der Obligationen unter a, b und c für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1887 erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Bincoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Bincscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gefürzt.

Die Verpflichtung zur Vergütung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Lebriengs will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen tatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen $3\frac{1}{2}$ procentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. October d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere leichte Frist bis zum 31. December d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. October d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister.
gez. Scholz.

Borstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Beieren veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. October d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen consolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

- Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Rennbetrag in Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt.
- Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Bincansprüchen noch bis zum zweitnächsten Bincenfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also rücksichtlich der Obligationen I. und II. Emission und Lit. B. bis zum 1. October 1887, rücksichtlich der Obligationen Lit. C. bis zum 1. Juli 1887.

Diesenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen consolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. December d. J. schriftlich

oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt, oder einer der nachzeichneten Casse, nämlich:

- der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebscasse zu Dessau, Halle, Weissenfels und Cassel o. M.,
- bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Frankfurt a. M. (Sachsenhausen), unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Rennwert der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbestätigung versehen, dem Einhaber sofort wieder ausgehändigt und ist von denselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Beieren zu versendenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 30. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

741. Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatz des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 122) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit:

- die 4 prozentigen Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission, ausgestellt am 1. Januar 1848,
- die 4 prozentigen dergleichen Obligationen III. Emission (Serie III) ausgestellt am 31. März 1855,
- die 4 prozentigen dergleichen Obligationen IV. Emission (Serie IV) ausgestellt am 1. März 1857 und
- die 4 prozentigen dergleichen Obligationen V. Emission (Serie V) ausgestellt am 1. Juli 1870, soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. October d. J. angebotenen Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse in Berlin — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Bincoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Bincscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gefürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Uebrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen tatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bemühten, mit dem 30. October d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zweck eine weitere leiste Frist bis zum 31. December d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. October d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.
Der Finanz-Minister.
gez. Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß nach der in derselben in Bezug genommenen früheren Bekanntmachung vom 1. October d. J. den Inhabern der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen consolidirten Staatsanleihe unter folgenden Bedingungen angeboten wird:

- Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt.
 - Den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Ansprüchen noch bis zum zweitnächsten Binfälligkeitstermine der Obligationen belassen, also bis zum 1. Juli 1887.
- Diejenigen Inhaber der bezeichneten Prioritäts-Obligationen, welche auf den angebotenen Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen consolidirten Staatsanleihe eingehen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. December d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse

zu Erfurt, oder einer der nachbezeichneten Cassen, nämlich:

- der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse in Berlin — Ascanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebscassen zu Dessau, Halle, Weissenfels und Cassel B. M.,
- bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse in Frankfurt a. M. (Sachsenhausen),

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Den Erklärungen über die Annahme des Angebots ist außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwert der leteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsberechtigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Bemerk zu vernehmenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½ prozentige Staatschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 30. November 1886.
Königliche Eisenbahn-Direction.

742. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß am Montag, den 7. Februar 1887, Vormittags 9 Uhr, in Görlitz eine Prüfung derjenigen Schmiede, welche den Hufbeschlag ausüben wollen, vor der mit staatlichen Beugnissen versehenen Prüfungs-Commission der Oberlausitzer Lehrschmiede stattfinden wird.

Die betreffenden Prüflinge haben sich 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung des Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mark bei dem Unterzeichneten zu melden.

Görlitz, den 2. December 1886.
Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission der
Oberlausitzer Lehrschmiede in Görlitz,
von Schmidt,
Major a. D.